

Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ - Körperschaft öffentlichen Rechts -



1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 25.09.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 19.01.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 7 vom 21.02.2011) wird wie folgt geändert:

Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung) wird wie folgt geändert:

a) Hinter der Lfd. Nr. 11.1.2. wird folgende neue Lfd. Nr. 11.1.3. eingefügt:

„11.1.3.	manuelles Auslesen eines Funkwasserzählers	33,80 €“
----------	--	----------

b) Hinter der Lfd. Nr. 11.1.3 wird folgende neue Lfd. Nr. 11.1.4. eingefügt:

„11.1.4.	sonstige Prüfungsmaßnahme je angefangene halbe Arbeitsstunde (z.B. Überprüfung Kundenanlage)	15,00 – 50,00“
----------	---	----------------

c) In der Lfd. Nr. 12.1. werden die Worte „VO Kosten VerwZwangsV des Landes Sachsen-Anhalt“ durch die Worte „Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

- d) In der Lfd. Nr. 12.2. werden die Worte „VO Kosten VerwZwangsV des Landes Sachsen-Anhalt“ durch die Worte „Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
- e) In der Lfd. Nr. 12.3. werden die Worte „VO Kosten VerwZwangsV des Landes Sachsen-Anhalt“ durch die Worte „Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

Artikel II – Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den 28.09.2018



Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer